

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Lena-Sophie Laue (CDU)

Arbeitszeiterfassung, Dienstaufsicht und arbeitsorganisatorische Regelungen für nicht lehrendes Landespersonal an öffentlichen Schulen in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 11.09.2026

Nicht lehrendes Personal nimmt an den öffentlichen Schulen in Niedersachsen vielfältige Aufgaben wahr und trägt zum Schulbetrieb bei. Hierzu zählen u. a. Schulassistentinnen und Schulassistenten, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sozialpädagogische Fachkräfte für schulische Sozialarbeit.¹

Das Bundesarbeitsgericht hat mit dem Beschluss vom 13. September 2022 (Az. 1 ABR 22/21) entschieden, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, ein System zur Erfassung der Arbeitszeit einzuführen.² Für die Beschäftigten an öffentlichen Schulen stellt sich deswegen die Frage, wie die Erfassung der Arbeitszeit sowie weitere organisatorische Abläufe vor Ort geregelt sind.

1. Welche Gruppen von nicht lehrendem Personal stehen derzeit an öffentlichen Schulen in Niedersachsen in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Niedersachsen?
2. Nach welchen Vorgaben wird die Arbeitszeit der jeweiligen Beschäftigtengruppen erfasst?
3. Welche Formen der Arbeitszeiterfassung kommen dabei zum Einsatz (z. B. elektronische Zeiterfassungssysteme, manuelle Erfassung oder andere Verfahren)?
4. Welche landesweit einheitlichen Regelungen bestehen gegebenenfalls zur Arbeitszeiterfassung des nicht lehrenden Landespersonals an Schulen?
5. Wer ist jeweils für die Kontrolle und Dokumentation der Arbeitszeit des nicht lehrenden Landespersonals verantwortlich?
6. Wer ist für die Entgegennahme und Bearbeitung von Arbeitsunfähigkeitsmeldungen des nicht lehrenden Landespersonals an Schulen zuständig?
7. Wie wird sichergestellt, dass Arbeitsunfähigkeitsmeldungen fristgerecht erfolgen und die zuständigen Stellen informiert werden?
8. Wer ist jeweils unmittelbare oder unmittelbarer Vorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des nicht lehrenden Landespersonals an öffentlichen Schulen?
9. Welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten obliegen den jeweiligen Vorgesetzten im Hinblick auf Arbeitszeit, Anwesenheit und Personalführung?
10. In welchem Umfang sind die jeweiligen Beschäftigtengruppen verpflichtet, ihre Arbeitsleistung während der Schulferien zu erbringen?

¹ https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/nichtlehrendes_personal/padagogische_mitarbeiterinnen_und_mitarbeiter/paedagogische-mitarbeiterinnen-und-mitarbeiter-6514.html, <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/9532afc4-8b7b-3acb-b26b-0aa8e88f0b50>

² <https://www.ihk.de/bodensee-oberschwaben/recht/arbeitsrecht/verpflichtung-zeiterfassungssystem-5640024>

11. Nach welchen Regelungen richtet sich der Urlaubsanspruch der einzelnen Beschäftigtengruppen?
12. In welchem Umfang ist die Urlaubsgewährung an die unterrichtsfreie Zeit beziehungsweise an die Schulferien gebunden?
13. Welche Vorgaben bestehen für den Fall, dass Beschäftigte des nicht lehrenden Landespersonals dem Dienst unentschuldigt fernbleiben?
14. Welche Maßnahmen sind in diesen Fällen durch die jeweils zuständigen Vorgesetzten gegebenenfalls zu ergreifen?
15. Welche arbeits- oder disziplinarrechtlichen Folgen können sich bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Arbeitsplatz ergeben?